



**Stadt
Gummersbach**
Der Bürgermeister

Stadt Gummersbach | Postfach 10 08 52 | 51608

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Shamrockring 1
Haus 4
44623 Herne



Rathausplatz 1
51643 Gummersbach
Telefon 02261 87-0
Fax 02261 87-600
rathaus@gummersbach.de
www.gummersbach.de

Fachbereich
4/Finanzservice

AL 2
→ FTL 1.40 z.w.V.
→ 0.10 z.w.V.

Ihr Ansprechpartner

Frau Klein
Rathaus, 2. Etage, Zimmer 234
Zeichen: 4/KI

Kontakt

Tel. 02261 87-1234
Fax 02261 87-600
katharina.klein@gummersbach.de

Datum

25.03.2022

Überörtliche Prüfung der Stadt Gummersbach im Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 15.03.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Gummersbach über Ihren Prüfungsbericht und die beigefügte Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Prüfung der Stadt Gummersbach in 2021 beraten. Im Anschluss daran hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 23.03.2022 diese Stellungnahme beschlossen.

Die Stellungnahme der Verwaltung ist weitgehend in Form der von Ihnen bereitgestellten tabellarischen Übersicht verfasst, lediglich für den Berichtsteil „Hilfen zur Erziehung“ wurde eine freie Stellungnahme verfasst, die jedoch ebenfalls Bezug zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen hat. Die Stellungnahme zu den Maßnahmebetrachtungen ist separat gehalten. Alle Teile der Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus füge ich einen beglaubigten Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klein

Anlagen

- Beglaubigter Auszug über den Ratsbeschluss vom 23.03.2022
- Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht

Anfahrt ÖPNV

Buslinien 306, 307, 316, 317,
318, 336, 361, 362, 363
Ausstieg Haltestelle Rathaus

Bankverbindung

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE37 38450000 0000 190017
BIC WELADED1GMB

Öffnungszeiten

mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr
do 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

AUSZUG

aus der Niederschrift über die 7. Sitzung des Rates der Stadt Gummersbach vom
23.03.2022

zu der aufgrund vorschriftsmäßig erfolgter Einladung, die hiermit bescheinigt wird, die Mitglieder in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren.

TAGESORDNUNG:

pp.

TOP 9

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur überörtlichen Prüfung der Stadt Gummersbach im Jahr 2020/2021

Vorlage: 04786/2022

Die Stadtverordnete Claudia Stevenson geht als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses kurz auf die Stellungnahme des Bürgermeisters ein und berichtet aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Nachfolgender Beschluss wurde bei 2 Gegenstimmen mehrheitlich gefasst.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der gegenüber der GPA NRW und der Aufsichtsbehörde abzugebenden und der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme des Bürgermeisters zu.

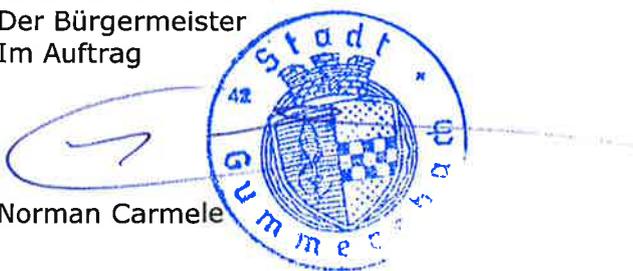
Auszug: 1.5 / 4

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der mir vorliegenden Originalniederschrift wird bestätigt.

Gummersbach, den 24.03.2022

Stadt Gummersbach
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Norman Carmele



Feststellung		Empfehlung	FB	Stellungnahme
Haushaltssituation				
F1	Die Erträge und Aufwendungen aus dem Treuhandvermögen sind gem. § 11 Abs. 1 und 2 KomHVO in ihrer voraussichtlich anfallenden Höhe zu planen.		4	Es wird geprüft, inwieweit eine Ermittlung entsprechender Kalkulationsgrundlagen möglich ist.
Haushaltssteuerung				
F1	Die Entscheidungsträger der Stadt Gummersbach sind unterjährig über den Stand der Haushaltswirtschaft informiert. Sie sind in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.		4	
F2	Bis 2016 konnte die Stadt Gummersbach Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie andere Aufwandssteigerungen kompensieren. Ab 2017 ist die positive Entwicklung jedoch vorrangig auf die konjunkturabhängigen und risikobehafteten Erträge der Gewerbesteuer, der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Schlüsselzuweisungen sowie der außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CIG zurückzuführen.	E2	4	Die Stadt Gummersbach setzt den mit der Teilnahme am Stärkungspakt begonnenen Konsolidierungskurs auch nach Ende des Haushaltssanierungsplanes konsequent fort. Dies geschieht unter anderem durch eine freiwillige Selbstverpflichtung von Rat und Verwaltung zur Fortsetzung der Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft aus den Konsolidierungsvorgaben des Landes. Darüber hinaus ist eine Überprüfung der Konsolidierungspotentiale etablierter Bestandteil des Verfahrens der Haushaltsplanaufstellung.
F3	Die Grundsätze der Stadt Gummersbach über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen sind optimierungsfähig.		4	s. Stellungnahme zu E4.1
F4	Die investiven Ermächtigungsübertragungen erhöhen die Haushaltsansätze der Stadt Gummersbach zu durchschnittlich zwei Drittel. Die Stadt nimmt diese nicht einmal zur Hälfte in Anspruch.	E4.1	4	Die bereits angewendeten Grundsätze werden zukünftig in Form einer Dienstanweisung förmlich festgelegt.

Feststellung		Empfehlung	FB	Stellungnahme
		E4.2 Die Stadt Gummersbach sollte nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	4	Die Aufnahme sowohl der Investitionen im Haushaltsplan als auch die Festlegung der Ermächtigungsübertragungen erfolgt nach intensiver Diskussion entsprechend des Planungsstandes im Baudezernat. Eine Vielzahl von Maßnahmen ist darüber hinaus durch bestehende Förderungen zwingend in die Planung aufzunehmen.
F5	Die Stadt Gummersbach nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierungsfähig.	E5.1 Die Stadt Gummersbach sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind.	4	Eine diesbezügliche Zielvorgabe existiert. Es erfolgt laufend eine Prüfung von Fördermöglichkeiten für städtische Projekte in allen Bereichen der Stadtverwaltung und insofern werden umfassend Fördermöglichkeiten ausgeschöpft. Insbesondere konnten aus der Städtebauförderung Fördermittel in erheblichem Umfang generiert werden, die eine Realisierung des Stadtumbaus trotz des Konsolidierungsprozesses der letzten Jahre ermöglicht haben.
		E5.2 Die Stadt Gummersbach sollte einen umfassenden Überblick über alle ihre möglichen Förderprojekte haben. Dazu sollte sie diese zentral dokumentieren.	4	Die zur Zeit noch manuell geführte Verwaltung der Zuwendungsakten soll kurzfristig digitalisiert und durch Einsatz einer Datenbank unterstützt werden.
F6	Die Stadt Gummersbach hat kein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	E6.1 In der geplanten Datenbank sollte die Stadt Gummersbach die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt dokumentieren.	4	Das bereits ausgewählte Softwareprodukt (<i>robotron*Fömi.kommunal</i>) bietet diesen Informationsstand.
		E6.2 Die Stadt sollte – soweit nicht bereits praktiziert – Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	4	Bei Einsatz der vorgenannten Software soll ein entsprechendes Berichtswesen aufgebaut werden.

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
Beteiligungen					
F1	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Gummersbach ergeben.	E1.1	Die Stadt Gummersbach sollte darauf hinwirken, alle Jahresabschlüsse zukünftig grundsätzlich in digitaler Form zu erhalten. Daneben sollten auch für die mittelbaren Beteiligungen zumindest die Jahresabschlüsse vorgehalten werden. Perspektivisch sollten sämtliche grundlegenden Unternehmensdaten wie z. B. Satzungen digitalisiert vorliegen.	4	Mit der Umsetzung des Beteiligungsberichts mit den erhöhten gesetzlichen Anforderungen aufgrund des Verzichts auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses, wurden bereits die Jahresabschlüsse für das Berichtsjahr 2020 durch die Beteiligungsunternehmen elektronisch vorgelegt. Eine Digitalisierung der übrigen Unternehmensdaten wurde bereits begonnen und wird sukzessive fortgesetzt.
		E1.2	Die Stadt Gummersbach sollte angesichts der komplexen Beteiligungsstrukturen eine Zentralisierung des Beteiligungsmanagements prüfen. Steuerungsrelevante Informationen wie die Grunddaten der Beteiligungen, persönliche Daten der Vertreter in den Gremien sowie die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse sollten organisatorisch gebündelt werden.	4	Die Verwaltung der steuerungsrelevanten Grunddaten ist bereits zentral organisiert. Insbesondere werden Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und Gesellschaftsverträge zentral vorgehalten. Es wird geprüft, inwieweit hier eine weitere Bündelung von Informationen erfolgen sollte.
		E1.3	Die Stadt Gummersbach sollte verbindliche Standards im Bereich Beteiligungen festlegen. Neben der Informationsbereitstellung könnten die Standards auch das Vorhalten und Aktualisieren von Daten betreffen.	4	Die Umsetzung dieser Empfehlung wird geprüft.
F2	Das Berichtswesen entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Gummersbach ergeben.	E2.1	Die Beteiligungsberichte sollten künftig als eigenständiger Bericht bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellt werden. Daneben sind der Betrieb Stadtwerke Gummersbach sowie die Zweckverbände und die mittelbaren Beteiligungen in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.		Der Beteiligungsbericht wurde bislang mit dem Haushaltsplan und damit bis zum Ende des auf den Berichtsstichtag folgenden Jahres erstellt. Aufgrund der Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Informationen zu den Stadtwerken, Zweckverbänden und mittelbaren Beteiligungen ab dem Beteiligungsbericht 2020 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde dieser Beteiligungsbericht am 06.12.2021 eigenständig beschlossen.

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
		E2.2	Die Stadt Gummersbach sollte dem Rat für ihre bedeutenden Gesellschaften standardisiert unterjährige Informationen zum wirtschaftlichen Verlauf zur Verfügung stellen.	4	In den Fachausschüssen und insbesondere im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird regelmäßig berichtet. Es wird geprüft, ob eine Ausweitung erfolgen soll.
F3	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht nur in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Gummersbach ergeben.	E3.1	Das Beteiligungsmanagement sollte perspektivisch zu den bedeutenden Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen eine Unterstützung für die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter in Form einer Stellungnahme anbieten.	4	Die Stadt Gummersbach steht ihren Gremienvertreterinnen und Gremienvertretern jederzeit und insbesondere bei bedeutenden Tagesordnungspunkten beratend zur Seite.
		E3.2	Die Stadt Gummersbach sollte die notwendige Personalkapazität des Beteiligungsmanagements vor dem Hintergrund der komplexen Beteiligungsstruktur überprüfen. Die Personalkapazität sollte so ausgesteuert werden, dass eine ausreichende aktive Beteiligungssteuerung möglich ist.		Die Betreuung und Beteiligungssteuerung der Unternehmen, insbesondere der wirtschaftlich besonders bedeutsamen Beteiligungen für die Stadt Gummersbach, findet bereits jetzt umfassend statt. Insofern besteht für eine Ausweitung der Personalkapazitäten kein Bedarf.
Hilfe zur Erziehung					
F1	Eine Gesamtstrategie für den Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es in Gummersbach nicht. Die Stadt Gummersbach hat aber gemeinsam mit Verwaltung und Politik ein Leitbild und damit verbundene strategische Ziele für angrenzende Aufgabenbereiche erarbeitet, die auch konkrete Auswirkungen auf die Hilfen zur Erziehung haben.	E1	Die Stadt Gummersbach sollte für den Bereich der Hilfen zur Erziehung eine Gesamtstrategie mit konkreten, messbaren Zielen und darauf ausgerichteten Maßnahmen entwickeln. Hierzu könnte Sie auf den bereits vorhandenen strategischen Zielen des Präventionsleitbildes vertiefend aufbauen.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F2	Die Stadt Gummersbach misst die Effizienz des Jugendamtes nicht hinreichend auf Basis von aussagefähigen und steuerungsrelevanten Zielen und Kennzahlen und stellt diese nicht transparent dar.	E2	Die Stadt Gummersbach sollte ein Finanzcontrolling mit Zielen und steuerungsrelevanten Kennzahlen sowie einem Berichtswesen aufbauen. Hierzu können beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortgeschrieben werden. Die Kennzahlen sollten regelmäßig ausgewertet werden. Dies kann dazu dienen, die Steuerung zu unterstützen, Ursachen für gestiegene Aufwendungen zu	10	s. beigefügte Stellungnahme

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
			analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen transparenter zu machen.		
F3	Eine Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Hilfen anhand von Zielen findet in Gummersbach einzelfallbezogen statt. Ein standardisiertes und fallübergreifendes Bewertungsverfahren zur Wirksamkeit und Zielerreichung gibt es in Gummersbach nicht.	E3	Die Ergebnisse der Bewertung der Wirksamkeit von Hilfen im Einzelfall sollten fallübergreifend zusammengeführt und ausgewertet werden. Ebenso sollten weitere steuerungsrelevante Auswertungen, wie z.B. zu Laufzeiten der Hilfen, zur Anzahl der Fachleistungsstunden, zu Abbrüchen erfolgen. Diese können dann auch trägerbezogen oder je Sozialraum aufbereitet werden. Hierdurch können die Auswirkungen getroffener Maßnahmen transparent gemacht werden.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F4	Die Stadt Gummersbach hat die Kernprozesse und Verfahrensstandards in einem sogenannten Standardordner verschriftlicht. Die Einhaltung der Prozessschritte und Verfahrensabläufe basiert auf der gelebten Praxis.	E4	Die Stadt Gummersbach sollte neben den Kernprozessen, alle Arbeits- und Prozessabläufe mit Zuständigkeitsregelungen sowie Fristen schriftlich fixieren und in dem bereits vorhandenen Standardordner ergänzen und auch in digitaler Form vorhalten. Dies begünstigt eine einheitliche und gleichbleibende Sachbearbeitung.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F5	Im Jugendamt der Stadt Gummersbach ist ein Anbieterverzeichnis über Leistungen und Preise der Träger im Fachverfahren hinterlegt. Dieses bietet noch Optimierungsmöglichkeiten.	E5	Die Stadt Gummersbach sollte das Anbieterverzeichnis um Informationen über die bisherigen Erfahrungen mit den Leistungsanbietern ergänzen und aktuell halten. Die Mitarbeiter sollten uneingeschränkten Zugriff auf das Anbieterverzeichnis haben. Kommen mehrere Träger fachlich gleichermaßen in Frage, sollte der Wirtschaftlichste gewählt werden.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F6	Die Stadt Gummersbach hat keine Obergrenzen für Fachleistungsstunden oder eine Begrenzung der Laufzeiten verschriftlicht.	E6	Für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung sollte die Stadt Gummersbach eine Obergrenze für Fachleistungsstunden sowie eine Begrenzung der Laufzeiten verbindlich definieren und verschriftlichen.	10	s. beigefügte Stellungnahme

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
F7	Die Stadt Gummersbach führt stichprobenhaft prozessintegrierte Kontrollen durch. Die Kontrollen erfolgen ohne Checklisten und werden nicht protokolliert. Hier und im Bereich der automatisierten Wiedervorlagen bestehen noch Optimierungspotenziale.	E7	Die Stadt Gummersbach sollte allgemeine Wiedervorlagen über die laufenden Fälle führen, damit sichergestellt ist, dass auch im Vertretungsfall eine rechtmäßige Aufgabenerledigung erfolgt. Aktenprüfungen sollten regelmäßig erfolgen und anhand von Checkliste protokolliert werden.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F8	Die fallbezogenen Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe in Gummersbach sind unauffällig. Die Falldichte ist vergleichsweise hoch. Obergrenzen für Laufzeiten hat die Stadt bisher nicht schriftlich festgelegt.	E8	Die Stadt Gummersbach könnte die Steuerung der SPFH, insbesondere bei der Ausführung durch freie Träger optimieren, in dem Sie Obergrenzen für Laufzeiten verbindlich definiert.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F9	Der Anteil der Vollzeitpflegefälle ist in Gummersbach vergleichsweise niedrig. Die Akquise neuer Pflegefamilien findet nur begrenzt statt.	E9	Die Stadt Gummersbach sollte die Akquise zur Gewinnung neuer Pflegefamilien ausweiten, um den Anteil an Vollzeitpflegefällen erhöhen zu können.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F10	Die Stadt Gummersbach hat überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Heimerziehung und eine vergleichsweise hohe Falldichte im Bereich der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Das wirkt sich belastend auf den Fehlbetrag aus.	E10	Die Stadt Gummersbach sollte die hohen Fallzahlen im Bereich der Heimerziehung kritisch hinterfragen und der Aufstellung von Rückführungskonzepten einen breiteren Raum einräumen. Die Anzahl der Auslandsunterbringungen sollte sie möglichst niedrig halten.	10	s. beigefügte Stellungnahme
F11	Die Aufwendungen je Hilfefall sowie die Falldichte im Bereich für die Hilfen der jungen Volljährigen sind in Gummersbach vergleichsweise hoch. Die Stadt Gummersbach verfügt für die Hilfen der Jungen Volljährigen über keine eigenen verschriftlichten Verfahrensstandards.	E11	Die Stadt Gummersbach sollte für die Hilfen der Jungen Volljährigen eigene Verfahrensstandards entwickeln und schriftlich fixieren. Dabei sollten die Hilfeplangespräche engmaschiger als bei den Minderjährigen durchgeführt werden. Eine stufenmäßige Verselbstständigung sollte ab ca. 16/17 Jahren intensiv erfolgen.	10	s. beigefügte Stellungnahme

Feststellung		Empfehlung	FB	Stellungnahme
Bauaufsicht				
F1	Die im Rahmen der überörtlichen Prüfung betrachteten bauaufsichtlichen Verfahren liefern keine Hinweise, die an der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bauaufsicht der Stadt Gummersbach Zweifel aufkommen lassen. Verbesserungspotential wird durch klare Vorgaben bei Ermessenentscheidungen gesehen, die einheitliche Vorgehensweisen gewährleisten.	E1.1	Die Bauaufsicht der Stadt Gummersbach sollte eine zeitnahe und vollständige Vorlage der notwendigen Bauantragsunterlagen seitens der Antragsteller einfordern.	9 Es wird davon ausgegangen, dass hier der Zeitraum gemeint ist, der auf die Einreichung des Bauantrages folgt. Wie im Bericht unter Pkt. 4.3.2 ausgeführt, gelingt es der Bauaufsicht beinahe immer, die Frist nach § 71 (1) BauO NRW 2018 einzuhalten und die entsprechende Eingangsbestätigung zu versenden. In dieser Eingangsbestätigung werden ggf. die noch fehlenden Unterlagen unter Fristsetzung nachgefordert.
		E1.2	Die Stadt Gummersbach sollte im Zuge von Bauberatungen notwendige Beteiligungen der Angrenzer durch die Antragsteller durchführen lassen.	9 Wie im Bericht unter Pkt. 4.3.2 ausgeführt, sind Beteiligungen der Angrenzer eher selten. Die Bauaufsicht wird versuchen, diese durch die Antragsteller durchführen zu lassen, wobei es keine Möglichkeit gibt, diese hierzu zu verpflichten.
		E1.3	Die Stadt Gummersbach sollte für Ermessenentscheidungen klare Grundlagen (z.B. in Form eines Kriterienkataloges) aufstellen, um rechtssichere und einheitliche Entscheidungen zu gewährleisten. Diese Grundlagen sollten zentral in die Bearbeitungssoftware eingepflegt werden.	9 Ermessenentscheidung bedeutet auch immer eine Entscheidung im Einzelfall. Insofern ist es aus Sicht der Bauaufsicht schwierig, hierfür einen einheitlichen Kriterienkatalog zu erstellen, der dann auch noch in der Bearbeitungssoftware hinterlegt werden kann. Eine einheitliche Entscheidungsfindung wird aber gewährleistet über die im Bericht aufgeführten Teambesprechungen, die protokolliert und in einem zentralen Dateiodner digital abgelegt werden. Dass auch mit dieser Vorgehensweise eine rechtssichere Entscheidung herbeigeführt werden kann, zeigt die vergleichsweise geringe Anzahl der in der Vergangenheit geführten Gerichtsverfahren.
		E1.4	Die Stadt Gummersbach sollte den Kostendeckungsgrad der Bauaufsichtsbehörde mittels Kennzahlen abbilden. Die Erkenntnisse sollten als Maßstab zur Festlegung der Verwaltungsgebühren genutzt werden.	Die zu erhebenden Verwaltungsgebühren werden u.a. durch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) festgelegt. Nur in den Tarifstellen, in denen die AVerwGebO NRW eine Rahmengebühr festlegt, kann bzw. muss durch die Stadt Gummersbach die Höhe der zu erhebenden Verwaltungsgebühr nachvollziehbar festgelegt werden. Um nicht kreisweit stark unterschiedliche Gebühren für die gleiche Verwaltungstätigkeit zu erheben, wurde versucht, die Gebühren, die im Bereich der Bauaufsicht anfallen, zu vereinheitlichen. Dieses Vorhaben ist leider nicht geglückt.

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
					Dennoch ist die Bauaufsicht der Stadt Gummersbach daran interessiert, sich bei den Gebührensätzen nicht zu stark von denen der anderen Kommunen oder des Kreises abzuheben. Die Vorgaben des Städte- und Gemeindebundes dienen hierbei zur Orientierung. Die Festlegung diesbezüglicher Kennzahlen wird unabhängig davon geprüft.
F2	Der Anteil zurückgenommener Bauanträge ist in der Stadt Gummersbach hoch.	E2.1	Die Stadt Gummersbach sollte den Bauwilligen direkte Ansprechpartner benennen, die Auskünfte zu bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Fragen liefern können. Zudem sollten die Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan online mit den konkreten Festsetzungen und Darstellungen abrufbar sein.	9	Eine Überprüfung auf der Homepage der Stadt Gummersbach hat gezeigt, dass sämtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bauaufsicht unter Angabe des sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereiches online abrufbar sind. Zur besseren Orientierung vor Ort werden im Flurbereich des Rathauses die Namen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit den räumlichen Zuständigkeitsbereichen ausgehangen. Die digitale Bereitstellung und Pflege der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts 9.1 Stadtplanung. Nach Auskunft des Ressortleiters stehen derzeit ca. 50 % der Bebauungspläne der Stadt Gummersbach online zur Verfügung. Es herrscht momentan jedoch nur eine sehr geringe Nachfrage nach solchen Informationen.
		E2.2	Die Stadt Gummersbach sollte weitere Ursachen für die zurückgenommenen Anträge ermitteln und notwendige gegensteuernde Maßnahmen ergreifen	9	Ein weiterer Grund für die relativ hohe Zahl an zurückgenommenen Anträgen resultiert vermutlich daraus, dass von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Bauaufsicht versucht wird, Ablehnungen zu vermeiden. Es wird deshalb im Vorfeld von sich abzeichnenden negativen Bescheiden mit den Bauverantwortlichen das Gespräch gesucht, um diese zur Rücknahme der Bauanträge zu bewegen. Damit lassen sich zeitaufwendige Gerichtsverfahren in Folge einer Ablehnung vermeiden

Feststellung	Empfehlung	FB Stellungnahme
<p>F3 Die Stadt Gummersbach bearbeitet die eingehenden Genehmigungsanträge mittels der eingehenden Papierakte. Arbeitsabläufe und Checklisten, die zur einheitlichen und rechtsicheren Bearbeitung der Anträge beitragen, sind nicht vorhanden. Klare Vorgaben zu Verantwortungsbereiche und Entscheidungsbefugnisse und deren Grenzen, die die Prozesse weiter optimieren, gibt es noch nicht.</p>	<p>E3.1 Die Stadt Gummersbach sollte durch die Einführung von Checklisten und die Hinterlegung von Arbeitsabläufen in ihrer Bearbeitungssoftware die einheitliche und rechtssichere Bearbeitung der Genehmigungsanträge fördern.</p>	<p>9 Die bei der Bauaufsicht zum Einsatz kommende Software GekoS liefert bereits eine Reihe von Mechanismen, die eine Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe zur Folge haben. Diese Mechanismen, zu denen auch Checklisten gehören, passen jedoch nicht immer auf die Strukturen der Bauaufsicht der Stadt Gummersbach, da die Software auch für Kommunen mit einer anderen Größenordnung entwickelt wird. Unabhängig davon, werden die Mechanismen weiterhin im Dialog mit GekoS überarbeitet und an die fortschreitende Digitalisierung angepasst.</p>
	<p>E3.2 Die Stadt Gummersbach sollte die digitale Bauakte einführen. Es sollte eine medienbruchfreie Bearbeitung der Anträge möglich sein.</p>	<p>9 Vor dem Hintergrund des OZG NRW, ist auch die Bauaufsicht der Stadt Gummersbach bereits damit beschäftigt, die Bearbeitung digitaler Bauanträge zu ermöglichen und letztlich eine Teilnahme am Bauportal NRW zu ermöglichen. Neben dem permanenten Austausch mit dem Entwickler der Bearbeitungssoftware GekoS, ist hier vor allem die Einführung eines Datenmanagementsystems eine der kurzfristig anstehenden Entscheidungen, die jedoch nicht von der Bauaufsicht getroffen werden.</p>
	<p>E3.3 Die Stadt Gummersbach sollte durch schriftliche Regelungen Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche klar und eindeutig festlegen, um dem eingesetzten Personal ausreichend Handlungssicherheit zu geben.</p>	<p>9 Die Stadt Gummersbach setzt bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative. Das Aufgabengebiet der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters wird mittels Stellenbeschreibung klar definiert und eingegrenzt. Innerhalb dieser Grenzen kann die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter jedoch weitestgehend eigenverantwortlich und selbstbestimmt handeln. Dadurch soll die Eigeninitiative gefördert werden und somit auch die Arbeitsmotivation und Arbeitsleistung. Vor diesem Hintergrund wird die Bauaufsicht versuchen, weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Handlungssicherheit zu finden</p>
	<p>E3.4 Die Stadt Gummersbach sollte die Fallzahlen in den gebildeten Teilgebieten der Bauaufsicht regelmäßig überprüfen, um eine gleichmäßige Belastung der Sachbearbeiter zu gewährleisten.</p>	<p>9 Derzeit werden die Fallzahlen immer zum Quartalsende betrachtet, um hier eventuelle Ungereimtheiten festzustellen. Der Grad der Belastung einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters hängt jedoch nicht alleine von den Fallzahlen ab., sondern wird von vielen Faktoren bestimmt (z.B. Stellenbesetzung, Krankenstand, aber auch die Frage des Planungsrechts spielt hier eine Rolle). Der Prüfaufwand für einen Bauantrag ist immer</p>

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
					abhängig vom Einzelfall. Die Belastung lässt sich somit nicht alleine nur über die Fallzahlen abbilden.
F4	Der Prozess zur Bearbeitung eines einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Gummersbach klar strukturiert und liefert nur geringes Optimierungspotenzial.	E4	Die Stadt Gummersbach sollte durch Sichtung der Baugenehmigungsbescheide und Ablehnungen durch den Vorgesetzten einen weiteren Beitrag zur Korruptionsprävention leisten.	9	Ein Baugenehmigungs- oder Ablehnungsbescheid ist das Ergebnis einer eingehenden Prüfung. Eine reine Sichtung dieser Bescheide würde in vielen Fällen nicht ausreichen, über die Rechtmäßigkeit des erlassenen Bescheides zu entscheiden. Eine vertiefte Sichtung würde jedoch den zeitlichen Rahmen sprengen und zu einer Mehrbelastung der Führungskraft führen. Letztlich entspricht ein solches Handeln auch nicht den Zielvorgaben der Stadt (siehe Pkt. 3.3). Schon heute ist durch den regen Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter quasi von einem 4-Augen-Prinzip auszugehen. Künftig werden durch den Ressortleiter stichprobenhafte Kontrollen der Genehmigungsakten erfolgen und durch Sichtvermerk dokumentiert werden.
F5	Die durchschnittliche Gesamtlaufzeit der Genehmigungsverfahren ist in der Stadt Gummersbach länger als bei den meisten Vergleichskommunen. Die Differenz zur ermittelten Laufzeit ist relativ hoch und weist auf entstandene Zeiten für die Vervollständigung der Anträge hin.	E5	Die Stadt Gummersbach sollte ihre Datenerfassung so vornehmen, dass sie Gesamtlaufzeiten und Laufzeiten getrennt nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren ermitteln kann. So werden die Voraussetzungen für die angekündigte gesetzliche Berichtspflicht geschaffen. Eigene Zielwerte können dadurch überprüft werden.	9	Die Bauaufsicht wird die Empfehlung aufgreifen und somit die Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene Berichtspflicht schaffen.
F6	Die Kennzahl zum Personaleinsatz bildet eine hohe Fallzahl je Vollzeitstelle ab. Der Wert ist begünstigt durch einen hohen Anteil an Genehmigungsfreistellungsverfahren und der Zunahme von noch nicht abgeschlossenen Verfahren.	E6	Die Stadt Gummersbach sollte die Fallzahlen weiter fortschreiben und analysieren. Sie sollte auf Grund der Kennzahlenergebnisse eine Organisationsuntersuchung mit einem analytischen Stellenbemessungsverfahren durchführen. Der Zunahme der unerledigten Fälle ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, wie beispielsweise durch die Einführung der digitalen Bauakte oder klaren Vorgaben zu Ermessensentscheidungen.	9	Bereits im Jahr 2009 gab es im Nachgang zu einer gpa-Prüfung eine solche Organisationsuntersuchung, was zumindest über den Zeitraum der Untersuchung zu einer Mehrbelastung bei den Kolleginnen und Kollegen geführt hat. Viele der seinerzeit empfohlenen Maßnahmen sind mittlerweile umgesetzt. Nicht zum Tragen gekommen ist die aus der seinerzeitigen gpa-Prüfung stammende Empfehlung der Reduzierung des Personalbestandes um 4,2 Stellen. Ob sich durch die Einführung der digitalen Bauakte tatsächlich der gewünschte Effekt einstellt, bleibt abzuwarten. Die sich ständig ändernden Rechtsgrundlagen, aber auch zusätzliche Aufgaben, wie z.B. die Digitalisierung,

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
					erfordern zusätzliche Kapazitäten, die nur durch Bereitstellung von zusätzlichem Personal erfüllt werden können. Da man bei der Stadt Gummersbach dieses Problem erkannt hat, soll in 2022 entsprechendes Personal (1 Vollzeitstelle) bereitgestellt werden.
F7	Die aktuell eingesetzte Software liefert nicht alle Möglichkeiten der digitalen Bearbeitung, wie beispielsweise die elektronische Annahme von Bauanträgen. Die Vorteile der durchgängig digitalen Bearbeitung werden daher in der Stadt Gummersbach noch nicht genutzt.	E7	Die Stadt Gummersbach sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens zeitnah vorantreiben und hierbei die mögliche Anbindung an das digitale Antragsverfahren über das Bauportal.NRW nutzen. Ziel sollte es sein, die digitale Einreichung des gesamten Bauantrages mit seinen Anlagen zu ermöglichen und das Antragsverfahren vollumfänglich digital abzuwickeln.	9	Wie bereits in der Stellungnahme zu Pkt. 3.2 ausgeführt, werden derzeit viele Maßnahmen durchgeführt, um die Teilnahme am digitalen Bauantragsverfahren zu ermöglichen.
F8	Die Stadt Gummersbach erhebt zum Teil bereits Kennzahlen, die jedoch nicht ausgewertet werden. Weitere Kontrollmechanismen zur Steuerung, wie Vorgaben von Qualitätsstandards gibt es noch nicht. Eigene Zielwerte werden noch nicht regelmäßig überprüft.	E8.1	Die Stadt Gummersbach sollte den Umfang ihrer Kennzahlen mindestens um die im Rahmen dieser überörtlichen Prüfung ermittelten Werte erweitern und regelmäßig auswerten.	9	Die angesprochenen Kennzahlen werden, soweit möglich, entsprechend eingeführt werden.
		E8.2	Die Stadt Gummersbach sollte Zielwerte und Qualitätsstandards definieren und deren Einhaltung mittels der erzeugten Kennzahlen durch einen Soll-Ist-Vergleich überprüfen.	9	Die Stadt Gummersbach wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Digitalisierung weitere Schritte unternehmen, um zu einer Qualitätssteigerung zu kommen. Letzten Endes ist es auch Ziel der Bauaufsicht, rechtssichere Baugenehmigungen in einer angemessenen Frist zu erteilen, und die Anzahl der liegen gebliebenen Altfälle sukzessive abzubauen. Die angesprochenen Laufzeitkontrollen sind hier nur ein Punkt der vorangegangenen Stellungnahme, auf den an dieser Stelle noch einmal hingewiesen werden soll.

Feststellung		Empfehlung	FB	Stellungnahme
Vergabewesen				
F1	Die Stadt Gummersbach hat ihr Vergabewesen mit einer umfassenden und aktuellen Vergabedienstanweisung geregelt. Damit bestehen gute Vorgaben, die Vergabeverfahren rechtssicher und effektiv durchzuführen. Mit der Abwicklung sämtlicher Vergabeverfahren durch die zentrale Vergabestelle ist eine weitere Optimierung des Vergabewesens möglich.	E 1	Die Stadt Gummersbach sollte das vorhandene gebündelte Vergabefachwissen ihrer zentralen Vergabestelle für alle Vergabeverfahren nutzen und über die ZVS abwickeln.	8 Dieses Thema wurde im Rahmen der verwaltungsinternen Haushaltsklausur besprochen. Rein aufgabenbezogen betrachtet, ist die Bündelung des komplexen Vergaberechts an einer Stelle für die gesamte Verwaltung sinnvoll. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass insbesondere in den Fachbereichen, in denen die Mitarbeiter eher selten mit Auftragsvergaben befasst sind, nur sehr begrenztes Wissen zum Vergaberecht und zum Ablauf einer Auftragsvergabe vorhanden ist. Die Informations- und Veröffentlichungspflichten sind so gut wie nicht bekannt. Gleiches gilt für die konkrete Prüfung und Wertung der Angebote, auch bei der Einbeziehung von Ingenieurbüros. Die Schaffung einer Zentralen Vergabestelle (ZVS), die neben den bereits jetzt übernommenen Aufgaben für das Dez. II noch die Abwicklung der Vergabeverfahren für die Fachbereiche der Dez. I und III übernimmt, ist jedoch ohne eine Personalaufstockung nicht möglich. Bereits jetzt ist die Kapazitätsgrenze der Vergabestelle im FB 8 erreicht/ überschritten. Einspareffekte bei den anderen Fachbereichen ergeben sich nicht, da die Arbeitsanteile für Vergaben bei den betroffenen Stellen nicht hoch genug sind und ein Teil der Arbeiten auch bei einer Umorganisation nach wie vor bei den Fachbereichen verbliebe. Hierzu gehören insbesondere die Bedarfsfeststellung, die Erstellung der Leistungsbeschreibung und die Prüfung und Wertung der Angebote. Die Möglichkeit einer weiteren Zentralisierung der Vergaben wird unter Abwägung dieser Positionen geprüft.
F2	Die Rechnungsprüfung ist gut in das Vergabeverfahren der Stadt Gummersbach eingebunden und fördert die Gewähr der rechtmäßigen Durchführung von Vergabeverfahren. Die örtliche Rechnungsprüfung führt teilw. selbst Vergabeverfahren durch. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Prüfauftrages wird dadurch erschwert.	E2.1	Die Stadt Gummersbach sollte ihre zentrale Vergabestelle mit einer Vergabemanagementsoftware ausstatten. So werden die mit dem komplexen Vergabewesen beauftragten Mitarbeiter in ihrer täglichen Arbeit unterstützt.	8 Die Anschaffung einer Vergabemanagementsoftware ist sinnvoll, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Verwaltung. Grundsätzlich muss jedoch eine Abstimmung mit dem FB 2.4 „Organisation und IT“ erfolgen, damit die Software auch den allgemeinen Anforderungen für das noch aufzubauende

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
					Dokumentenmanagementsystem (DMS) für die Gesamtverwaltung entspricht. Eine Insellösung ist nicht sinnvoll.
		E2.2	Die Stadt Gummersbach sollte ihre Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten für Auftragsvergaben und Nachtragsaufträgen im Sinne einer „schlankeren“ Verwaltung überarbeiten. Die Zuständigkeiten sollten so festgelegt werden, dass die Einhaltung von vergaberechtlichen Vorgaben zeitlich möglich und praktikabel sind. Die Ausschüsse sollten über die erteilten Aufträge lediglich informiert werden.	8	<p>Die Empfehlung der gpa ist vergaberechtlich nachvollziehbar und schlüssig.</p> <p>Tatsächlich besteht kein Ermessens- bzw. Entscheidungsspielraum bei der Vergabeentscheidung. Für die Prüfung und Wertung von Angeboten gibt es ein umfangreiches Regelwerk mit Soll- und Kann-Bestimmungen. Die sich hieraus ergebenden Zuschlagsentscheidungen (egal ob nach VOB/A, UVgO bzw. VGV) sind so vorzunehmen.</p> <p>Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen des Vergabebeschluss des Fachausschusses in dem Sinne keine Auswahl zwischen den beteiligten Firmen mehr. Dieses Verfahren ist bereits im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote abgeschlossen. Der Zuschlag ist an den Bieter mit den wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Für die Politik besteht somit bei Anwendung/ Einhaltung des Vergaberechtes keine andere Möglichkeit, als dem Vergabevorschlag der Verwaltung zu folgen, da ansonsten ein rechtswidriger Vergabeschluss gefasst bzw. eine rechtswidrige Auftragsvergabe erfolgen würde.</p> <p>Bei Verstößen gegen das Vergaberecht ergeben sich Schadensersatzforderungen gegenüber der Stadt Gummersbach.</p> <p>Eine Einbeziehung der Politik ist auch über eine Mitteilung nach erfolgter Auftragsvergabe möglich. Bei Vergaben zwischen 25 T€ und 100 T€ wird dies bereits praktiziert.</p> <p>Bei Aufträgen über 100 T€ könnte dies in einem erweiterten Umfang über eine Mitteilungsvorlage analog der bisherigen Vergabe-Beschlussvorlage erfolgen.</p> <p>Die weitere Umsetzung dieser Empfehlung wird in Abstimmung mit dem Rat der Stadt geprüft.</p>

Feststellung		Empfehlung	FB	Stellungnahme
		E2.3 Die Stadt Gummersbach sollte durch eine Ergänzung ihrer Vergabedienstanweisung die Anzeigepflicht von Nachträgen und Auftragserweiterungen verpflichtend gegenüber der Rechnungsprüfung einführen und dafür summenmäßige und prozentuale Beteiligungsschwellen festlegen.	8	Die Anzeigepflicht besteht grundsätzlich. Die Rechnungsprüfung ist bereits jetzt bei Auftragsvergaben ab 800 € einzubeziehen. Werden Aufträge erweitert, gilt die Summe des Hauptauftrages zzgl. der Summe des Nachtrags/ Erweiterung. Dies ergibt sich indirekt aufgrund der einzuhaltenden Wertgrenzen und den Regelungen zur Nachtragsbeauftragung. Die Regelungen in den VergabeRL sollen aufgrund der Empfehlung der gpa eindeutiger gefasst werden.
		E2.4 Die Stadt Gummersbach sollte verbindlich festlegen, die örtliche Rechnungsprüfung über Abnahmetermine zu informieren.	8	Die Empfehlung wird zukünftig umgesetzt.
		E2.5 Die Stadt Gummersbach sollte auf den Einsatz der örtlichen Rechnungsprüfung als Submissionsstelle verzichten, um keine Überschneidungen zwischen der Prüfung von Vergabeverfahren und Durchführung derselben zu erzeugen.	1.5	Die Empfehlung wird zukünftig umgesetzt.
F3	Die Stadt Gummersbach hat gute Präventivmaßnahmen gegen Korruption ergriffen. Sie hat durch den Erlass der Richtlinien zur Verhinderung von Korruptionsdelikten umfangreiche Regelungen getroffen, die der Korruption nachhaltig entgegenwirken.	E3.1 Die Stadt Gummersbach sollte ihre korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete definieren, indem sie regelmäßig eine Schachstellenanalyse unter Beteiligung ihrer Bediensteten durchführt und weiterentwickelt. Sie sollte dieses Instrument als Präventivmaßnahme nutzen.	1.5	Korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete werden in der Richtlinie beschrieben. Der Fachdienst Rechnungsprüfung wird die Schwachstellenanalyse unter Beteiligung der Mitarbeitenden des jeweiligen Prüffeldes bei zukünftigen Prüfungen in angemessenem Umfang berücksichtigen
		E3.2 Die Stadt Gummersbach sollte in ihrer Richtlinie zur Verhinderung von Korruption eine Wertgrenze für die Annahme von Belohnungen und Geschenken aufnehmen, z.B. in Wert von maximal 10,00 Euro.	1.5	In der Richtlinie wird der Umgang mit der Annahme von Belohnungen und Geschenken ausführlich erläutert, um die Mitarbeiter für diese Thema zu sensibilisieren. Die Aufnahme einer konkreten Wertgrenze wird dabei nicht für zielführend erachtet, weil sie je nach Situation unterschiedlich bewerten werden kann. Mahlzeiten und Getränke anlässlich von Erörterungstermine und Tagungen dürften z. B. regelmäßig den angegebenen Wert von 10 € übersteigen, in anderen Zusammenhängen könnte ein Geschenk mit einem Wert von etwa 10 € aber

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
			-		schon den Anschein der Vorteilsnahme erwecken. Von der Aufnahme einer konkreten Wertgrenze wird daher abgesehen.
		E3.3	Die Stadt Gummersbach sollte ihre internen Regelungen zu Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten nach dem KorruptionsbG dem aktuellen Rechtsstand anpassen.	1.5	Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die bei der nächsten Änderung der Richtlinie berücksichtigt wird.
		E3.4	Die Stadt Gummersbach sollte eine Rotation ihrer Beschäftigten in den besonders gefährdeten Bereichen durchführen. Sofern dieses aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, hat sie für den Einzelfall die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.	2	<p>Seit Unterzeichnung der Richtlinien zur Verhinderung von Korruptionsdelikten am 01.11.2009 wurden die dort getroffenen Festlegungen fortlaufend evaluiert und notwendige Änderungen diskutiert.</p> <p>Unter Abwägung der Vor- und Nachteile entscheidet sich die Stadtverwaltung Gummersbach fortgesetzt bewusst gegen eine Rotation des Personals in besonders gefährdeten Bereichen. Insbesondere wegen des mit einer Rotation verbundenen Verlustes von Fachwissen und Detailkenntnissen, absehbaren Einbußen bei Effektivität und Effizienz der Aufgabenerledigung durch Einarbeitungsphasen, der niedrigen Akzeptanz bei den Mitarbeitenden sowie des hohen Planungs- und Durchführungsaufwands wird dieses Präventivmittel auch unter Berücksichtigung der Größenordnung der Stadt Gummersbach weiterhin nicht favorisiert.</p> <p>Mit Blick auf den akuten Fachkräfte - und Personalmangel drohten zudem weitere Wettbewerbsnachteile bei der Personalgewinnung.</p> <p>Als Kompensation sind im Bereich des Vergabewesens die frühzeitige und fortlaufende Beteiligung des Fachdienstes Rechnungsprüfung (Ziffer 6.3 der Vergaberichtlinien der Stadt Gummersbach) sowie die konsequente Einhaltung des Vieraugenprinzips bei Aufträgen über 2.500 € als Präventionsmaßnahmen zu nennen.</p> <p>Die zusätzliche Einführung der Personalrotation stünde angesichts Ihrer Nachteile und der andererseits erfolgreich implementierten Präventionsmaßnahmen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verbleibenden Restrisiko. Es drohten unangemessen hohe Reibungsverluste und Qualitätseinbußen.</p>

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
F4	Die Stadt Gummersbach hat sich durch die Regelungen zu Sponsoring in ihrer Richtlinie zur Verhinderung von Korruptionsdelikten auf den Umgang mit Sponsoringleistungen vorbereitet. Die getroffenen Regelungen sind gut geeignet, mit Sponsoring transparent und rechtssicher umzugehen und deutlich von möglicher Korruption abzugrenzen.	E4	Die Stadt Gummersbach sollte jährlich einen Bericht über die erhaltenen Sponsoringleistungen erstellen und diese Pflicht in ihre Richtlinie aufnehmen.	1.5/ 4	Beginnend mit dem Jahr 2022 wird dem Rat der Stadt eine Auflistung der Sponsoringleistungen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.
F5	Die Stadt Gummersbach führt Teile des BIC durch fachübergreifende Abstimmung durch. Ein strukturiertes BIC an zentraler Stelle von Beginn bis zum Ende der Maßnahme findet noch nicht statt. Das Potential eines BIC wird so noch nicht vollumfänglich ausgenutzt.				
F6	Bedarfsgrundlagen liegen zum Teil dezentral vor und können den Anspruch auf Vollständigkeit nicht immer erfüllen. Ein zentrales Controlling der Bedarfsmeldungen findet noch nicht statt.	E6	Die Stadt Gummersbach sollte ein zentral gesteuertes systematisches Bauinvestitionscontrolling für kostenintensive und komplexe Bauvorhaben oder aus anderen Gründen bedeutsame Maßnahmen einführen. Sie sollte daher näher definieren, für welche Maßnahmen ein zentrales BIC durchzuführen ist. Der Ablauf der Maßnahmen sollte an zentraler Stelle gesteuert und überwacht werden.	II	Die Einführung eines BIC geht über die Aufgaben der bestehenden Stabsstelle Controlling hinaus und setzt insbesondere bautechnisches Fachwissen voraus, das zur Zeit in dieser Organisationseinheit nicht vorgehalten wird. Die gewünschten Auswertungen erfolgen momentan dezentral im für die jeweilige Baumaßnahme zuständigen Fachbereich. Die Möglichkeiten einer weitergehenden Umsetzung der Empfehlung werden geprüft. Aufgrund der notwendigen besonderen Fachkenntnisse wäre auf jeden Fall eine Personalverstärkung erforderlich. Insofern sind Kosten und Nutzen gegeneinander abzuwägen.
F7	Die Abweichungen vom Auftragswert sind in der Stadt Gummersbach im interkommunalen Vergleich überwiegend gering. Sie deuten auf eine gute Leistungsfähigkeit der Bedarfsstellen hin. Zentrale Auswertungen der Abweichungen können weitere Hinweise für mögliche Ursachen, die bei zukünftigen Maßnahmen vermieden werden können, liefern.	E7	Die Stadt Gummersbach sollte die Ursachen der Abweichungen von Auftragswerten an zentraler Stelle in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Die gewonnenen Erkenntnisse zu Ursachen sollten bei zukünftigen Maßnahmen berücksichtigt werden, um den Umfang der Abweichungen möglichst gering zu halten.	8	s. E6 und E 8.2

Feststellung		Empfehlung		FB	Stellungnahme
F8	Die Stadt Gummersbach hat noch kein zentrales Nachtragsmanagement eingerichtet. Erforderliche Nachträge werden individuell verhandelt. Als Grundlage für die Abwicklung von Nachträgen dient die Vergaberichtlinie der Stadt Gummersbach.	E8.1	Die Stadt Gummersbach sollte die Beteiligung der Fachausschüsse bei der Vergabe von Nachträgen auf die relevanten Fälle begrenzen, beispielsweise durch die Festlegung einer Wertgrenze.	8	Die Vergabeprozesse werden durch die bisherigen Regelungen verlängert. Dadurch kann es zu Verzögerungen bei der Auftragsabwicklung (bspw. Baustopp) kommen. Der Vorschlag der gpa, die Ausschussbeteiligung zu reduzieren, ist daher sinnvoll. Dies kann durch Einführung einer Berichtspflicht nach Auftragserteilung (wie bereits jetzt bei Vergaben zwischen 25 und 100 T€) im jeweils zuständigen Fachausschuss erfolgen. Die weitere Umsetzung wird in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt geprüft.
		E8.2	Die Stadt Gummersbach sollte an zentraler Stelle ein Nachtragsmanagement einrichten und eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Umfang und beteiligter Unternehmen vornehmen.	8	Die Einrichtung eines zentralen Nachtragsmanagements ist grundsätzlich eine gute Möglichkeit, ein einheitliches Handeln nach den Vorgaben der VOB zu gewährleisten. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass durch die unterschiedlichen Aufgabebereiche unterschiedliche Anforderungskriterien für die Nachtragsbeauftragung in den einzelnen Fachbereichen bestehen. Die Zentralisierung an einer Stelle kann daher auch Risiken bergen. Wie auch das BIC sollte das Nachtragsmanagement an zentraler und weisungsunabhängiger Stelle eingerichtet werden, soweit diesbezüglich Notwendigkeit gesehen werden sollte (s. auch E6). Es bedarf der Schaffung einer zusätzlichen Stelle mit technischen als auch vergaberechtlichen Hintergrundwissen. Die Möglichkeiten einer Umsetzung der Empfehlung werden geprüft.

GPA NRW - Überörtliche Prüfung der Stadt Gummersbach im Jahr 2021

Stellungnahme zu 3. Hilfe zur Erziehung

1. Zu 3.1 Managementübersicht

- *Auf Seite 93 unter Absatz 5 stellt die GPA fest, dass „der Fehlbetrag durch eine vergleichsweise hohe Falldichte verbunden mit einem hohen Anteil an stationären Hilfen negativ beeinflusst wird“.*

Der tatsächlich hohe Anteil stationärer Hilfen lässt sich nicht durch ambulante Hilfen ersetzen, denn in sämtlichen Heimunterbringungsfällen gibt es psychiatrisch festgestellte, massive Auffälligkeiten entweder bei der untergebrachten Person selbst oder in deren Familie. Im Ergebnis würde daher eine Steigerung der ambulanten Hilfen nicht zur Verringerung stationärer Hilfen führen, sondern den diesbezüglichen Fehlbetrag stattdessen noch weiter erhöhen.

- *Auf Seite 94 unter Absatz 2 stellt die GPA fest, dass „für eine wirkungsvolle Steuerung regelmäßige Auswertungen von Kennzahlen wichtig sind, um Ursachen für steigende Aufwendungen oder Fallzahlen sowie die Wirksamkeit von Maßnahmen transparent zu machen“.*

Die Wirksamkeit von Maßnahmen über Kennzahlen nachzuweisen, ist in der sozialen Arbeit nicht ohne weiteres möglich. Denn der Erfolg oder Misserfolg einer Maßnahme hängt nicht allein vom Jugendamt ab, sondern der Klient und sein Umfeld sowie der Träger der Maßnahme sind hieran ebenfalls beteiligt (beispielsweise ist mitunter für einen erfolgreichen Hilfeverlauf erheblich entscheidender, dass der Klient eine „vernünftige neue Freundin findet“). Definiert man Hilfeunabhängigkeit oder Transferleistungsunabhängigkeit als Erfolg einer Hilfemaßnahme, so müssten Verläufe von Biografien nach Beendigung der Maßnahmen über mehrere Jahre untersucht werden, um die nachhaltige Wirksamkeit feststellen zu können.

2. Zu 3.3.1 Strukturkennzahlen

- Inwieweit sich der höhere Einwohneranteil bei den 0 bis 21jährigen an der Gesamtbevölkerung leicht begünstigend auf die einwohnerbezogenen Kennzahlen auswirken soll (**S. 97 unter Absatz 1**), erschließt sich nicht. Im Gegenteil bedeuten mehr Jugendeinwohner doch grundsätzlich auch mehr potentielle Klienten.

3. Zu 3.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie sowie zu 3.4.3 Finanzcontrolling

- *Empfehlungen auf Seite 101 (E1: Entwicklung einer Gesamtstrategie mit messbaren Zielen und Maßnahmen) und auf Seite 102 (E2: Aufbau eines Finanzcontrollings)*

In 2022 wird eine umfassend überarbeitete und stark verbesserte Version der bereits bislang genutzten Jugendamtssoftware „GeDok 5.0“ sowie das deren neues Modul „komPlus“ eingeführt. Hiermit wird die prozessorientierte Fallbearbeitung unterstützt und es werden erweiterte Möglichkeiten im Bereich von Steuerung und (Finanz-)Controlling geschaffen bzw. diese, neben den bereits vorhandenen strategischen Zielen des Präventionsleitbildes, weiterentwickelt und vertiefend ausgebaut. Eine zusammenfassende Darstellung der beiden Programme „GeDok 5.0“ und „kom.Plus“ ist am Ende dieser Stellungnahme unter Ziffer 16 aufgeführt.

4. Zu 3.4.4. Fachcontrolling

- Auf **Seite 102 unter Absatz 4** wird die Entwicklung eines einheitlichen Vordrucks für Verlaufsprotokolle von Hilfeplänen angeregt. Dies wurde durch das Jugendamt bereits versucht, allerdings will sich eine Vielzahl von Anbietern hieran nicht beteiligen, so dass dieser Vorschlag in der Praxis bisher leider nicht umsetzbar war.
- *Empfehlung auf Seite 103 (E3: Steuerungsrelevante Auswirkungen durchführen)*
Siehe hierzu die Stellungnahme oben unter 3. (zu 3.4.2) – diese Empfehlung wird, bis auf den einheitlichen Vordruck, umgesetzt.

5. Zu 3.5.1. Prozess- und Qualitätsstandards

- *Empfehlung auf Seite 104 (E4: Verschriftlichung und Digitalisierung aller Kernprozesse, Arbeits- und Prozessabläufe)*
Siehe hierzu die Stellungnahme oben unter 3. (zu 3.4.2) – diese Empfehlung wird bereits umgesetzt.

6. Zu 3.5.1.2 Fallsteuerung

- *Empfehlung auf Seite 107 (E5: Aktualisierung und Ergänzung des Anbieterverzeichnisses)*
Siehe hierzu die Stellungnahme oben unter 3. (zu 3.4.2) – diese Empfehlung wird umgesetzt.
- *Empfehlung auf Seite 108 (E6: Obergrenze für Fachleistungsstunden und Laufzeitbegrenzung)*
Hilfeplanung ist ein individueller Prozess, deshalb ist eine generelle Obergrenze für Fachleistungsstunden und eine schematische Laufzeitenbegrenzung mit dem Rechtsanspruch Personensorgeberechtigter nach §27 SGB VIII nicht vereinbar. Es gibt eine auf Erfahrungswerten beruhende interne Regelung, dass ambulante Hilfen maximal zwei bis drei Jahre wirksam laufen und eine darüber hinausgehende ambulante Hilfe in Einzelfällen nur zur Vermeidung erheblich kostenintensiverer stationärer Hilfen gewährt wird.

7. Zu 3.5.2 Prozesskontrollen

- *Empfehlung auf Seite 109 (E7: Allgemeine Wiedervorlagen und Aktenprüfungen)*
Allgemeine Wiedervorlagen über laufende Fälle werden eingeführt. Die Aktenprüfungen erfolgen weiterhin regelmäßig über die Rücksprachen von Fachbereichsleitung und Ressortleitung mit den Beschäftigten und sind damit protokolliert.

8. Zu 3.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

- Auf den **Seiten 114 bis 116** erfolgt eine Gegenüberstellung von Werten (Aufwendungen HzE je Einwohner) der Stadt Gummersbach mit denjenigen von sogenannten Vergleichsstädten. Insoweit fällt auf, dass allein die Spreizung vom Minimum bis zum Maximum einen Differenzbetrag von fast 1.000 € pro Jugendeinwohner ergibt. Die tatsächliche Vergleichbarkeit dieser Vergleichskommunen ist nicht nachvollziehbar, da diese nicht benannt werden. Weil die Werte bzw. Zahlen diesseits nicht hinterfragt werden können, ist so leider auch keine Orientierung an best-practice-Beispielen möglich ist. Auch die Spreizung vom 1. Viertelwert zum 3. Viertelwert ist mit 339 € pro Jugendeinwohner relativ hoch, was ebenfalls Zweifel an der Vergleichbarkeit der Sozialstruktur der 53 Vergleichskommunen begründet.

In den letzten Jahren ist es für das Jugendamt Gummersbach zunehmend schwerer geworden, überhaupt zeitnah Unterbringungsplätze in Einrichtungen zu erhalten, geschweige denn gab es mangels mehrerer adäquater Angebote die Möglichkeit zu einer diesbezüglichen Auswahl.

9. Zu 3.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle

- Auf den Seiten **116 und 117** erfolgt eine Analyse des Anteils ambulanter Hilfefälle. Insoweit ist festzuhalten, dass die bisher erfolgten stationären Hilfen alle notwendig waren und aufgrund ihrer Komplexität nicht durch ambulante Hilfen zu ersetzen gewesen wären. Im Vorlauf stationärer Hilfen wurden in der Regel ambulante Hilfen verabreicht, in deren Verlauf ersichtlich wurde, dass diese eben nicht ausgereicht haben. Eine Vermehrung ambulanter Hilfefälle neben den erforderlichen stationären Hilfen würde letztlich nur zu einer vermeidbaren Steigerung des Fehlbetrages in diesem Bereich führen.

Die stationären Hilfen und ihre Genese werden darüber hinaus regelmäßig im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Falls die GPA insofern einen vertiefenden Einblick erhalten möchte, bietet das Jugendamt Gummersbach insoweit die Vorlage anonymisierter Akten stationärer Hilfen sowie einen diesbezüglichen Austausch an.

10. Zu 3.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle

- Auf den **Seiten 117 und 118** erfolgt eine Analyse des Anteils der Vollzeitpflegefälle. In der Tat wird es bedauerlicher Weise zunehmend schwieriger, geeignete Familien oder Einzelpersonen zu finden, die sich mit „fremden“ Kindern auseinander setzen und deren Vollzeitpflege übernehmen wollen. Die regelmäßigen Anläufe des städtischen Pflegekinderdienstes, mehr neue und vor allen Dingen auch geeignete Pflegefamilien zu finden, sind ein äußerst schwieriges Geschäft. Diesbezügliche Zeitungs- und Online-Anzeigen ergeben fast keinen Rücklauf, am ehesten gelingt die Akquise noch aus dem Kontingent der in Gummersbach in der Tagespflege tätigen Personen.

11. Zu 3.7.1.4 Falldichte

- Auf den **Seiten 118 bis 120** erfolgt eine Analyse der Falldichte. Hier befindet sich Gummersbach 1,68 Promille über dem 2. Viertelwert und 4,41 Promille unter dem 3. Viertelwert. Insofern kann daher die Aussage nicht nachvollzogen werden, dass sich Gummersbach mit seiner Falldichte bei dem Viertel der Vergleichskommunen mit den einwohnerbezogen höchsten Fallzahlen befindet.

12. Zu 3.7.2.1 Sozialpädagogische Familienhilfe §31 SGB VIII (SPFH)

- *Empfehlung auf Seite 121 (E8: Verbindliche Obergrenzen für Laufzeiten).*
Die Empfehlung verkennt den individuellen Rechtsanspruch nach §27 SGB VIII, verbindliche Obergrenzen können insoweit nicht festgelegt werden (vgl. auch oben Ziffer 6. zu 3.5.1.2 Fallsteuerung).

13. Zu 3.7.2.2 Vollzeitpflege §33 SGB VIII

- *Empfehlung auf Seite 123 (E9: Akquise neuer Pflegefamilien ausweiten).*
Ergänzend zu den Ausführungen oben unter Ziffer 10. zu 3.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle wird darauf hingewiesen, dass die mögliche Setzung finanzieller Anreize durch Steigerung von

Pflegegeld nach diesseitiger Auffassung nur eine diesbezügliche Erhöhungsspirale mit den freien Trägern im Werben um Pflegeeltern in Gang setzen würde. Die dadurch dann im Ergebnis entstehenden Mehrkosten gingen zu Lasten der Stadt Gummersbach, ohne dass hierdurch eine größere Anzahl von Pflegeeltern gewonnen würde.

14. Zu 3.7.2.3 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform §34 SGB VIII

- *Empfehlung auf Seite 125 (E10: Hohe Fallzahlen kritisch hinterfragen, Rückführungskonzepte aufstellen, Auslandsunterbringungen reduzieren)*

Die hohen Fallzahlen werden regelmäßig vom Jugendhilfeausschuss kritisch hinterfragt und seitens des Jugendamtes detailliert erläutert.

Rückführungskonzepte werden zukünftig in denjenigen Fällen aufgestellt, in denen sie sinnvoll erscheinen und eine Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie möglich ist.

Bei der vermeintlich „hohen“ Zahl von Auslandsunterbringungen im Jahr 2018 handelt es sich tatsächlich lediglich um durchschnittlich 2,7 Hilfefälle; diese Auslandsunterbringungen liegen allerdings kostentechnisch noch unter inländischen Intensivmaßnahmen und weisen zudem eine äußerst zufriedenstellende Verlaufsentwicklung auf.

15. Zu 3.7.2.5 Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII

- *Empfehlung auf Seite 109 (E11: Entwicklung und Verschriftlichung eigener Verfahrensstandards, engmaschigere Hilfeplangespräche sowie stufenmäßige Verselbstständigung durchführen)*

Entgegen der anderslautenden Feststellung der GPA verfügt die Stadt Gummersbach im Bereich der Hilfen für junge Volljährige bereits über eigene verschriftlichte Verfahrensstandards: Es sind dieselben, welche auch für die Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA) gelten.

Der Umstand, dass wir hier einen im Vergleich höheren Aufwand je Hilfefall haben, hängt damit zusammen, dass eine größere Zahl von Jugendämtern nur in wenigen Einzelfällen überhaupt solche Hilfen für junge Volljährige gewähren. Dies wird sich jetzt jedoch aufgrund der Änderung des §41 SGB VIII deutlich verändern. Denn der Gesetzgeber hat mittlerweile – wie das hiesige Jugendamt – erkannt, dass sich die Jugendphase bei Heranwachsenden entscheidend verlängert hat und diese auch weiterhin Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen.

Bei den Feststellungen der GPA zu diesem Kapitel bleibt festzuhalten, dass ein Jugendamt vergleichbarer Größenordnung überhaupt keine ambulante Hilfe für junge Volljährige erbringt, ein anderes es schafft, durchschnittlich monatlich 411 € für Vollzeitpflege für junge Volljährige aufzuwenden und ein drittes keine einzige Hilfe für volljährige UMA aufbringt. Dies ist für uns so nicht nachvollziehbar.

Die Hilfeplangespräche werden bereits engmaschiger geführt und eine stufenmäßige Verselbstständigung erfolgt bereits ab 16/17 Jahren bei allen stationären Fällen. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang aber auch die UMA, die Gummersbach in der Regel mit 17 Jahren erreichen. Es ist bisher noch nicht gelungen, diese Personengruppe so zu integrieren, dass sie mit 18 Jahren in Deutschland das Niveau B erreicht haben und einen eigenen Berufsabschluss vorweisen können.

16. Zusammenfassende Darstellung der Jugendamtssoftware GeDok 5.0 und komPlus

- Leistungsumfang GeDok 5.0

Prozessunterstützung

GeDok ist auf Basis der Arbeitsabläufe und Prozesse im Jugendamt gestaltet und unterstützt diese bestmöglich. Die Prozesse sind nicht vordefiniert hinterlegt, sondern können durch den Anwender konfiguriert und auf die eigenen Arbeitsabläufe eingestellt werden. Innerhalb der Prozesselemente werden die Daten der Vorgangsbearbeitung erfasst. Integrierte Geschäftsregeln sorgen für eine Datenkonsistenz und unterstützen die Anwender bei der Eingabe. Jugendämter können in der GeDok-Administration selbst einstellen, in welchem Umfang fachliche Arbeitsstandards, wie z. B. die Anlage von Zielen im Hilfeplan, als Pflichtfelder der Sachbearbeitung definiert werden. Diese Konfigurationen können den dynamisch verlaufenden Prozessen der Qualitätsentwicklung angepasst werden.

Jugendämter werden durch GeDok in die Lage versetzt, mit den verfügbaren Datenobjekten ihre Prozessmodelle in der Software abzubilden. So wird eine optimierte Unterstützung der Bearbeitungsprozesse erreicht. Dies sorgt für die Sicherung der fachlichen Qualität gemäß den jeweiligen fachlichen Standards. Andererseits wird die Datenqualität durch die Integration der Software in die Bearbeitungsschritte gesteigert. Die Dokumentation in der elektronischen Akte fügt sich als selbstverständlicher Teil in die Sachbearbeitung ein.

Allgemeiner sozialer Dienst (ASD)

GeDok unterstützt sowohl die konkrete Fallarbeit des ASD, des Pflegekinderdienstes und der Jugendhilfe im Strafverfahren, als auch die Erledigung der zahlreichen Verwaltungsaufgaben dieser Dienste. Im Aufgabenbereich der Sozialen Dienste beinhaltet GeDok unter anderem die Prozesse Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Hilfe zur Erziehung, Vermittlung in Vollzeitpflege und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.

Die Prozesse bilden die verschiedenen Phasen des Fallmanagements ab, nach denen die elektronische Akte strukturiert wird. Dies beinhaltet Teilprozesse zur sozialpädagogischen Diagnostik, die Vorbereitung der Entscheidung über die zu gewährende Hilfe, deren Auswahl und Umsetzung sowie ihre Steuerung und Evaluation. Dadurch wird ein hohes Maß an fachlicher Qualität der Fallbearbeitung nicht zuletzt mit Hilfe der Software sichergestellt. GeDok leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Prozessqualität der sozialarbeiterischen Fallbearbeitung im Jugendamt.

Prognose von Leistungs- und Ausgabenentwicklung

GeDok verfügt über einen „internen Auswertungsbereich“. In diesem werden auf Basis flexibler Auswertungsspezifikationen einfache deskriptive Statistiken ausgegeben. Es handelt sich um wichtige Grundauswertungen aus dem gesamten Prozessbestand aller Sachgebiete. Hierzu zählen exemplarisch Häufigkeiten zu den erbrachten Prozessen und Produkten (HzE, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Kostenheranziehung, Unterhaltsberechnung, beistandschaftliche Vertretung usw.), Personen mit ihren Merkmalen (z. B. Alter, Geschlecht,

Nationalität etc.), Ausgaben und Einnahmen, Häufigkeiten zu Diagnosen, Zielen, Anbietern usw. Vorgefertigte Auswertungsspezifikationen machen das System sofort einsatzbereit. Die interne Statistik verfügt über eine Schnittstelle zu Excel, sodass die Daten dort ausgegeben werden können. Bestimmte weitere Berechnungen komplexerer Zusammenhänge, z. B. Inanspruchnahmequoten, übernimmt das Datawarehouse-Produkt komPlus (siehe unten).

Mit Hilfe der im GeDok-Fallbestand hinterlegten Daten können auch Modellrechnungen über die zu erwartenden Laufzeiten von Leistungen bis hin zur Kostenentwicklung vorgenommen werden. Diese Informationen unterstützen Prozesse der Haushalts- und Budgetplanung, aber auch der Fach- und Finanzsteuerung in praxisorientierter Weise.

Amtliche Statistik und interkommunale Vergleiche

GeDok 5 bietet für die Pflichtstatistiken eine Ausgabeschnittstelle, die dem Datensatzformat des Bundesamtes für Statistik entspricht und über die die Meldungen für die Landesämter für Statistik erzeugt werden können. Zudem beinhaltet die Software wichtige Grunddaten für intra- und interkommunale Vergleiche und kann diese bereitstellen. Das interkommunale Vergleichssystem der GEBIT Münster wird mit allen in GeDok verfügbaren Daten vollständig unterstützt.

- Leistungsumfang Software komPlus

Fach- und Finanzcontrolling

Controlling als begleitender Service für Führung und Organisationsleitung unterstützt durch Informationen und Vorschläge für Planung, Steuerung und Kontrolle die Produkt- und Organisationsentwicklung. Fachcontrolling befasst sich mit der Überprüfung des Erfolges beziehungsweise den Wirkungen von Maßnahmen (Zielerreichung), mit den Bedingungen dieser Wirkungen sowie mit der Ausarbeitung und der Einhaltung von Standards. Finanzcontrolling beinhaltet außerdem die Frage nach den Kosten von Maßnahmen, mit deren Planung („Haushalt“) und deren nachgelagerter Kontrolle („Rechnung“).

komPlus kann bei Verfügbarkeit entsprechender Grunddaten eine hervorragende Basis des Fach- und Finanzcontrollings öffentlicher Verwaltungen sein. So können Daten als absolute oder relative Kennzahlen in Bezug auf Verlauf, Zeitreihe oder Trend berechnet und angezeigt werden. Diese können zu Berichten in unterschiedlichen Detaillierungsgraden – je nach hierarchischem Informationsbedürfnis – konfiguriert werden.

Berichtswesen

Sinn und Zweck des Berichtswesens ist es, die steuerungsrelevanten Informationen aus operativen Vorkontrollsystemen wie der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu generieren, für die jeweiligen Nutzer aufzubereiten und im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und für eine zielorientierte Entscheidungsaufbereitung zur Verfügung zu stellen. Das Berichtswesen orientiert sich am Informationsbedarf der einzelnen Abteilungen und an den Organisationsrichtlinien für die einzelnen Berichtstypen. komPlus ermöglicht ein schlankes, verständliches und aussagekräftiges Berichtswesen mit Standard-, Abweichungs- und Ad-hoc-Berichten (z. B. sortiert nach Kosten jedes Produktes, Gesamtkosten oder monatlichen Kosten

der laufenden Abrechnungsperiode). Bei einer Abweichung von vorher definierten Schwellenwerten kann das Berichtswesen mit komPluS so eingerichtet werden, dass automatisch zusätzliche Berichte generiert werden, die als Begründung und als Grundlage einer entsprechenden Analyse geeignet sind. komPluS unterstützt darüber hinaus das Erstellen anlassbezogener Berichte.

interkommunaler Vergleich

Dieser wird anhand von Kennzahlen oder Standards umgesetzt bzw. dargestellt, um Möglichkeiten der Verbesserung und die dafür erforderlichen Bedingungen zu ermitteln und von anderen zu lernen (Best Practice). komPluS ermöglicht es, diese Auswertungsebene zusätzlich zur Ebene des Berichtswesens beziehungsweise des Fach- und Finanzcontrollings im selben System einzufügen. Die gleichen Grunddaten werden dazu gegebenenfalls anders aufbereitet beziehungsweise aggregiert. Für Präsentationen im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings kann direkt und ohne Medienbrüche ein interkommunaler Vergleichswert hinzugefügt werden, um die Betriebsergebnisse der eigenen Organisation einordnen zu können. Dies setzt die Beteiligung an einem interkommunalen Vergleichssystem voraus (z. B. GEBIT Münster).

Bildungsplanung und Sozialplanung

Eine datenbasierte Bildungs- oder Sozialplanung stützt sich auf Grunddaten aus verschiedenen operativen Vorkontrollsystemen. Werden diese in einem Datenkonzept manuell zusammengetragen, entsteht ein hoher Bearbeitungsaufwand. komPluS ist als Datawarehouse-System in der Lage, diesen Prozess der Datenbeschaffung und -aufbereitung zu optimieren. Einmal eingerichtet, stehen die Datengrundgesamtheiten für Standardberichte, Abweichungs- und Ad-hoc-Berichte zur Verfügung. Das Zeitbudget der Planungsfachkräfte fließt daher beim Einsatz von komPluS nicht mehr in die Beschaffung und Aufbereitung von Planungsdaten, sondern kann in deren Analyse und Interpretation investiert werden. Bildungs- und Sozialplanung kann so einen höheren Wirkungsgrad erreichen.

Datawarehouse

komPluS als vollwertiges webbasiertes Datawarehouse fasst verteilte und unterschiedlich strukturierte Datenbestände an einer Stelle zu einem einheitlichen Format zusammen (Datenintegration und -aufbereitung). Einmal konfiguriert können diese ETL-Prozesse automatisiert schnell und beliebig oft wiederholt werden. Je nach Verwendungskontext können diese Daten mittels des Datawarehouses in unterschiedlichen Aggregationsstufen und Darstellungsformen ausgegeben werden. Die neu gewonnenen Informationen stehen auf einen Blick zur Verfügung, ohne dass die Daten manuell aus den unterschiedlichen Quellen zusammengesucht und aufbereitet werden müssen.

Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme
Vergabewesen – Maßnahmenbetrachtung		
	Grundschule Hülsenbusch, Inklusion	
F9	<p>E9.1 Die Stadt Gummersbach hat die vergaberechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen, wie die Ex-ante Bekanntmachung, vorzunehmen.</p>	Die Empfehlung wird zukünftig beachtet.
	<p>E9.2 Die Stadt Gummersbach sollte Nachtragsaufträge vor Ausführung der zusätzlichen Arbeiten schriftlich beauftragen, wie es das Vergaberecht verlangt.</p>	Dieser Empfehlung steht die Notwendigkeit der Ausschussbeteiligung bei Aufträgen über 100 T€ entgegen (siehe hierzu Ausführungen zu E2.2). Um einen Stillstand auf der Baustelle entgegenzuwirken, kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass die Ausführung der Arbeiten bei Erteilung des Nachtragsauftrages bereits erfolgt ist. Hier können zurzeit die Vorgaben der VOB und die einzuhaltenden hausinternen Regelungen einschl. Zuständigkeitsordnung nicht übereinander gebracht werden.
	<p>E9.3 Die Stadt Gummersbach sowie die von ihr Beauftragten sollten die Leistungsverzeichnisse auf der Basis ausreichender Bedarfsermittlungen vollständig aufstellen, um notwendige Nachträge weitgehend auszuschließen.</p>	Diese Empfehlung verkennt die Probleme beim Ausbau im Bestand (Hoch- wie auch Tiefbau). Die Beauftragung von Nachträgen kann selbst bei ausreichender Bedarfsermittlung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
	<p>E9.4 Die Stadt Gummersbach sollte Besonderheiten von Vergabemaßnahmen ausreichend dokumentieren. Auf die vorgeschriebenen Dokumentationspflichten nach § 20 VOB/A wird verwiesen.</p>	Die Ex-post Bekanntmachung ist wie alle Veröffentlichungspflichten durch Verwendung der durch FB 8 (auch im Intranet) bereit gestellten Vergabevermerke grundsätzlich sichergestellt. Im zugrunde liegenden Fall wurde nur handschriftlich vermerkt, dass der Pflicht nachgekommen wurde, jedoch der Ausdruck der Vergabeakte nicht beigelegt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Kanal- und Straßenbau Karhellstraße			
F10	Die Ergebnisse der Wertung der Angebote, wie beispielsweise die Eignung der Bieter, wird nicht immer ausreichend geprüft und dokumentiert. Interne Vergabevorgaben werden im Einzelfall nicht berücksichtigt.	E10.1	Die Stadt Gummersbach hat eine Eignungsprüfung vorzunehmen und diese ausreichend zu dokumentieren (§ 16 c VOB/A).	Die Empfehlung wird zukünftig beachtet.
		E10.2	Die Stadt Gummersbach sollte für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse eine ausreichende Bedarfsgrundlage erarbeiten, die nachträglich erforderliche Leistungen weitgehend ausschließt. Die Einführung eines standardisierten und systematischen BIC hilft, Abweichungen und erforderliche Nachträge zu minimieren.	siehe Ausführungen zu E9.3 sowie E6, E8.2
		E10.3	Die Stadt Gummersbach sollte die Beseitigung von festgestellten Mängeln und Durchführung von Restarbeiten prüfen und dokumentieren.	Die überarbeiteten VergabeRL geben seit 17.09.2020 eine entsprechende Vorgabe (Ziffern 21 und 23).
	Brandschutzmaßnahmen Grundschule Körnerstraße,			
F11	Überlange Zuschlags- und Bindefristen schränken potenzielle Bieter ein, an Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Sie sind während der festgesetzten Fristen an ihre Angebote gebunden. Die Festsetzung von kurzen Fristen fördert somit den Wettbewerb.	E11.1	Die Stadt Gummersbach sollte ihre Entscheidungen zur Wahl des Vergabeverfahrens ausreichend dokumentieren.	Die Dokumentation erfolgt durch den für die Bedarfsfeststellung zuständigen Fachbereich im Vergabevermerk. Ggf. ist dies gesondert zu ergänzen.
		E11.2	Die Stadt Gummersbach sollte entsprechend der Vorgaben der VOB die Bindefristen möglichst kurzhalten. Längere Bindefristen als 30 Tage sollten nur in begründeten Einzelfällen festgelegt werden.	Die Einhaltung der Bindefristen ist aufgrund der bisherigen Regelungen zur Einbeziehung der Fachausschüsse bei Vergaben über 100 T€ nicht möglich (siehe hierzu Ausführungen zu 2.2). Hier können zurzeit die Vorgaben der VOB und die einzuhaltenden hausinternen Regelungen einschl. Zuständigkeitsordnung nicht übereinander gebracht werden.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
				<p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass in Verfahren mit Beteiligung von Ingenieurbüros die Prüfung der Angebote oft einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Auch aufgrund fehlender Unterlagen. Diese können zwar nachgefordert werden (6 Kalendertage Frist). Eine Prüfung des Angebots, insbesondere die Eignungsprüfung, ist erst nach Vorliegen aller Unterlagen abschließend möglich.</p> <p>Die Einhaltung der Bindefristen ist aktuell nur bei kleineren Maßnahmen möglich.</p>
Sanierung Gesamtschule Derschlag, Trockenbauarbeiten				
F12	Die Stadt Gummersbach nutzt das vergaberechtliche Fachwissen der zentralen Vergabestelle und der örtlichen Rechnungsprüfung und trägt damit zu rechtssicheren Vergabeverfahren bei.	E12.1	Die Stadt Gummersbach und ihre Beauftragten haben einheitliche Vergabeentscheidungen auf Grundlage der vergaberechtlichen Vorgaben zu treffen.	Im vorliegenden Fall erfolgte die Prüfung der Angebote durch ein Ingenieurbüro. Leider ist immer wieder festzustellen, dass einige Ingenieurbüros nur über rudimentäre Kenntnisse der VOB/A verfügen, insbesondere zur Prüfung und Wertung der Angebote. Die VergabeRL sehen entsprechende Regelungen vor (Ziffer 16.1).
		E12.2	Die Stadt Gummersbach hat im Rahmen der von ihr durchgeführten Vergabemaßnahmen ihre internen Vergaberichtlinien zu berücksichtigen, wie beispielsweise eine ausreichende Begründung für die Beauftragung von Nachträgen.	siehe Ausführungen zu E9.3
Ersatzbeschaffung Atemschutz Feuerwehr				
F13	Die dezentrale Durchführung von Vergaben erfordert das Vorhalten von Vergabefachwissen an mehreren Stellen. Die Bündelung der Vergaben an zentraler Stelle trägt zur Effektivitätssteigerung bei.	E13.1	Die Stadt Gummersbach sollte Vergabeverfahren so organisieren, dass die am Vergabeverfahren Beteiligten nicht gleichzeitig die Maßnahme federführend abwickeln.	Die Umsetzung dieser Empfehlung bedeutet die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle (ZVS). Insoweit wird auf die Ausführungen zu E1 verwiesen.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
		E13.2 Die Stadt Gummersbach sollte die eigenen Vorgaben zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung im Zuge von Vergabemaßnahmen berücksichtigen.	Bei der vorliegenden Maßnahme ist die Unterschrift der Rechnungsprüfung auf der abschließenden Beschaffungsverfügung tatsächlich unterblieben, allerdings war die Rechnungsprüfung im Rahmen der im Vorfeld herbeizuführenden Dringlichkeitsentscheidung beteiligt und hat diese mitgezeichnet. Die Einhaltung der Richtlinien soll zukünftig noch besser beachtet werden.
		E13.3 Die Stadt Gummersbach sollte ihre Vergabeverfahren entsprechend der Vorgaben der UVgO dokumentieren (§ 6 UVgO).	Die Empfehlung wird zukünftig beachtet.
		E13.4 Die Stadt Gummersbach sollte das bei der zentralen Vergabestelle vorhandene Fachwissen für die Durchführung von besonderen Vergabeverfahren, wie beispielsweise Rahmenverträge, nutzen. Sie sollte alle Vergabeverfahren über die ZVS abwickeln.	siehe Ausführungen zu E1